

welcher die Staatsregierung bestimmt hat, das Verhältniß des Abg. D. Kunde nicht als ein Staatsdienerverhältniß anzusehen, ist in dem Berichte der geehrten Deputation bereits angegeben, und die Staatsregierung ist auch noch jetzt der festen Meinung, daß sie die unter den vorhandenen Umständen richtige Ansicht aufgefaßt hat. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt §. 71. „Es hört ein Deputirter auf Deputirter zu sein, sobald er in den Staatsdienst tritt.“ Damals war es noch zweifelhaft, was eigentlich unter dem Staatsdienste zu verstehen sei. Um dies genau zu bestimmen, ist §. 44. der Verfassungs-Urkunde festgesetzt worden, daß das Verhältniß der Staatsdiener regulirt, mithin aber auch der Begriff über den Staatsdienst festgestellt werden solle. Dies ist später durch das Staatsdienergesetz geschehen, und aus diesem Grunde hat die Regierung geglaubt, nur Denjenigen als Staatsdiener im Sinne der Verfassungs-Urkunde und des Wahlgesetzes ansehen können, welcher als solcher in diesem Gesetz bezeichnet ist, sie ist also nicht der Meinung gewesen, daß der Staatsdienst im weitern, sondern in dem gedachten engern Begriff genommen werden möchte. Die Regierung hat denselben Grundsatz aber auch im umgekehrten Falle in Anwendung gebracht, ist also hierbei mit aller Unpartheilichkeit verfahren. Es wurde nämlich von einem Deputirten, Mitglied eines Spruch-Collegii in Leipzig, welches aufgehoben, behauptet, daß es den Staatsdienern angehöre, weil landesherrliche Genehmigung, Verpflichtung u. statt gefunden habe. Es wurde ferner wegen Uebergang desselben in eine andere dienstliche Stellung (Staatsdienststelle), ohne daß dies als eine Beförderung anzusehen war, die Ansicht aufgestellt, daß sein Verhältniß sich nicht ändere, mithin eine neue Wahl nicht erforderlich sei. Die Staatsregierung ist jedoch darauf nicht eingegangen, sondern hat eine neue Wahl angeordnet; immer also in der Ansicht, daß der Staatsdienst hier im engern Sinne zu verstehen sei. Außerdem hat der Deputations-Bericht noch in Bezug auf den vorliegenden speciellen Fall darauf einen Werth gelegt, daß Derjenige ein Staatsdiener sein müsse, welcher in eine Mittelbehörde eintritt, die zu verfügen und anzuordnen hat, was die vorgesezte Behörde bestimmt. Ich glaube, wenn man diesen Begriff auf den Staatsdienst anwenden wollte, so würden alle Gerichtsdirektoren, Stadträthe u. dahin zu zählen sein. Auch sie sind verbunden, die Verfügungen der vorgesezten Behörde zu befolgen, auch sie sind verpflichtet, an ihre Untergebenen zu verfügen. Auch ist in der frühern Zeit der Fall oft vorgekommen, wo einzelne Personen solchen Mittel-Behörden beigelegt wurden, ohne daß man daraus gefolgert hätte, sie seien Staatsdiener. Ich beziehe mich deshalb auf die Verhältnisse der ältern Brandkassen-Deputation, welcher mehrere Ständemitglieder beigelegt waren. Es ist Niemandem eingefallen diese ständischen Mitglieder für Staatsdiener anzusehen, selbst der ständische Ausschuß für die Verwaltung des Staatsschuldenwesens hat in seinem Bereiche anzuordnen, und doch werden seine Mitglieder darum wohl nicht als Staatsdiener angesehen werden; ferner ist angeführt, daß sogar diejenigen Diener, welche auf Kündigung angestellt wurden, als Staatsdiener angesehen würden,

während sie doch nach zwei Jahren entlassen werden könnten. Dieser Grund ist nicht durchschlagend. Ein Mann, welcher in den Staatsdienst genommen wird, auf Kündigung oder nicht, wird in diesem Augenblicke Staatsdiener; es wird das Recht der Kündigung nur vorbehalten, um sich erst über seine Qualifikation zu versichern. Und selbst, wenn er 25 Jahre sich in einer anher kündbaren Stellung befindet, fällt auch dieser Vorbehalt weg. Könnte übrigens darüber noch ein Zweifel obwalten, wer eigentlich in der Verfassungs-Urkunde unter der Bezeichnung Staatsdiener gemeint sei, so frage ich Sie, meine Herren, wo ist außer dem Staatsdienergesetze eine Bestimmung, wen man darunter verstanden habe? sie fehlt jetzt ganz. Es ist eine andere Frage, ob eine solche getroffen werden soll? Ich glaube daher, daß die Regierung gerechtfertigt ist, wenn sie sich an den engern Begriff vom Staatsdienste gehalten hat.

Vicepräsident D. Haase: Es sind auch mir bei Durchlesung dieses Berichtes mehrere Bedenken beigegangen, die ich der Kammer mittheilen muß. Nach meiner Ansicht hängt die Entscheidung des hier vorliegenden speciellen Falles von einer Vorfrage ab; diese Vorfrage ist: wer ist Staatsdiener im Sinne der Verfassungs-Urkunde. Die Verfassungs-Urkunde erwähnt an mehreren Stellen „Staatsdiener“ „Anstellung im Staatsdienst“, ohne uns jedoch von dem Ausdrucke: „Staatsdiener“ einen Begriff zu geben; namentlich wird in der angezogenen 44. und 71. §. der Verfassungs-Urkunde im Allgemeinen der Staatsdiener Erwähnung gethan. In der letztern Paragraphe lauten zwar die Worte: „im Staatsdienst angestellt sein;“ allein das ist doch gewiß einerlei, ob es heißt: es ist Jemand angestellt im Staatsdienste, oder: er ist Staatsdiener. Nun frage ich, wo finde ich den Begriff Staatsdiener im Sinne der Constitution? und hier antworte ich: „im Staatsdiener-Gesetz.“ Diesen im Staatsdiener-Gesetz aufgestellten Begriff eines Staatsdieners wende ich, beiläufig gesagt, auf alle Sphären der Verf.-Urkunde an, wo von Staatsdienern oder von Angestellten im Staatsdienst die Rede ist, da man nach den Regeln der Auslegungskunst annehmen muß, daß wenn in einer Urkunde der nämliche Ausdruck vorkommt, dieser auch auf gleiche Weise zu verstehen ist, wenn nicht, was hier der Fall nicht ist, die Urkunde selbst eine Ausnahme von dieser Regel gebietet. Ich sage also, ich suche und finde diese Erklärung der Worte: Staatsdiener und Staatsdienst, deren sich die Verfassungs-Urkunde bedient, im Staatsdienergesetze und zwar daher, weil dieses Gesetz unmittelbar in Bezug auf die 44. §. der Verfassungs-Urkunde gegeben ist; da dieses Gesetz in unmittelbarer Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde und zu deren Ausführung gegeben worden ist und die daselbst gegebene Begriffsbestimmung die richtige sein muß, indem das Gesetz von der Regierung und den Ständen ausgegangen ist, folglich eine authentische Auslegung jener Worte enthält. Es ist nämlich hier nicht von einer Erläuterung der Verfassungs-Urkunde, sondern von deren Auslegung die Rede. Frage ich also, wer ist im Sinne der Constitution Staatsdiener, so ist diese Frage gleich mit der, wer ist im Sinne des Staatsdiener-Gesetzes Staatsdiener? denn wer nicht Staatsdiener im Sinne des letztern ist, ist es auch nicht im Sinne der Verfassungs-